

sen Nützlichkeit für Kirche und Gesellschaft zu beschreiben, als jemand, der Tag für Tag selbst mit den Schwierigkeiten konfrontiert wird. Die Revolution 1848 brachte ein erneutes Aufblühen der Diskussion; auch in dieser Hinsicht wollte man die Möglichkeiten nützen, welche die neugewonnene politische Freiheit bot. Typisch war allerdings, daß sich jetzt vor allem Spätaufklärer im kath. Klerus und in der Laienschaft zu Wort meldeten.

Die Abhandlung Picards macht deutlich, daß die Geschichtsschreibung bisher ein sehr unvollständiges Bild von der aufgeklärten Zölibatsdiskussion hatte. Im wesentlichen war diese im deutschen Südwesten (Baden, Württemberg), und hier vor allem in den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jh., lokalisiert worden. Die Untersuchung kann nicht nur den historisch Interessierten zur Lektüre empfohlen werden; auch wer sich aus anderen Gründen mit den Problemen des Zölibats befaßt bzw. befassen muß, erhält hier ausführliche und eindringliche Informationen. Im wesentlichen hat die Aufklärung doch den Rahmen abgesteckt, in dem die Diskussion wohl immer stattfinden wird; von einigen zeitgenössischen Gegebenheiten, wie z. B. von den Möglichkeiten der Regierungen, stärker in den innerkirchlichen Bereich einzugreifen und notfalls Änderungen anzuregen, muß der Leser selbst abstrahieren. Daß dieses Thema in so hervorragender Weise abgehandelt wurde, ist lebhaft zu begrüßen. Die Qualität der Arbeit wird auch dann deutlich, wenn man Vergleiche zu anderen (selbst historischen) Untersuchungen zum gleichen Gegenstand anstellt.

Zum Schluß noch einige kleine Nachträge: Als 1793 die Stadt Mainz von den Heeren des revolutionären Frankreichs belagert wurde, ließ der Kurfürst an alle Professoren seiner Universität ein Zirkular mit dem Auftrag ergehen, den geistlichen Zölibat in gedruckten Schriften zu retten; den Verfasser der besten Abhandlung versicherte er im voraus seines höchsten Beifalls (Herbert Natale, *Die Belagerung der Stadt Mainz 1793*. Aus den Berichten des württembergischen Residenten in Frankfurt Johann Friedrich Plitt, 1760–1823, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 1, 1975, 215–247, 219). Diese Verbindung von Revolutionsfeindlichkeit und Verteidigung des Zölibats zeigte sich 1830 (!) auch in Württemberg; hier verbot der König durch ein Machtwort eine weitere Tätigkeit des Vereins „für die kirchliche Aufhebung des Zölibatsgesetzes“. — Eine wichtige Stimme bei der Verteidigung des Zölibats im Zeitalter der Restauration war eine Schrift des bekannten Tübinger Theologen Johann Adam Möhler aus dem Jahre 1828. Möhler ist in seiner Argumentation wahrscheinlich mehr von De Maistre abhängig, als bisher angenommen wurde; im Nachlaß des 1966 verstorbenen Möhler-Forschers Stefan Lösch befindet sich eine

noch nicht veröffentlichte Analyse, in der dies mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wird.

Tübingen

Rudolf Reinhardt

PACIORKOWSKI RICHARD, *Guérisons paranormales dans le christianisme contemporain*. (168.) Akademia Teologii Katolickiej, Warszawa 1976. Brosch.

P. hat sich eingehend mit dem Problem der paranormalen Heilungen im Christentum befaßt und legt hier das Ergebnis seiner Forschungen vor. Ausgehend vom allgemeinen Phänomen der Heilungen (1. Kap.), begibt er sich in das umfangreiche Gebiet der außerordentlichen Heilungen. Er unterscheidet zunächst immer wieder hervortretende Phänomene, insoweit sie empirisch faßbar sind (durch die Methoden von Cl. Bernard), von wissenschaftlichen Methoden zur Erforschung außerordentlicher Heilungen auf religiösem Hintergrund. Dazu werden einige konkrete Heilungen dargestellt. Im 3. Kap. beschäftigt er sich ausführlich mit außerordentlichen Heilungen als einem religiösen Tatbestand. Zur Interpretation solcher Heilungen zieht er die Erfahrungen der individuellen und der Gruppenpsychotherapie heran. Auch der Einfluß der Suggestion wird kritisch durchleuchtet. Freilich hat P. nicht den umfassenden Einblick in die vorliegende Literatur, sodaß er sich auf die vorhandene beschränken mußte. Zusammenfassend betont der Hg., daß die Tatsachen von Heilungen wohl wissenschaftlich registriert werden können, es aber sehr schwierig sei, ihre exakte Genese aufzudecken. Es scheinen in all diesen Fällen zwei Züge maßgeblich zu sein: Der horizontale und der vertikale, wobei letzterer das Motiv für die Glaubwürdigkeit des Christentums bilden kann.

Graz

Karl Gastgeber

WEINFURTER STEFAN, *Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jh.* Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106 bis 1147) und die Regularkanoniker. (Kölner Historische Abhandlungen, Bd. 24) (X u. 357.) Böhlau, Köln 1975. Ln. DM 82.—

Diese Dissertation untersucht die Kanonikerreform im größeren Rahmen der Salzburger Diözesanpolitik für die Zeit von Erzbischof Konrad I. Unter ihm wurden die Kanonikerstifte ganz bewußt in den Prozeß der Diözesanreform eingespannt. Zugrunde lag der Versuch, die *vita apostolica* im Sinne eines regulierten Gemeinschaftslebens für den gesamten Klerus durchzusetzen, ja ihm womöglich Modellcharakter für alle Gläubigen zuzuerkennen (169). Der Erzbischof fungierte als eine Art Generalabt des Reformverbandes (178), und die Versammlung der Prälaten kontrollierte vielfach die Belange der Gesamtdiözese. Über den Kreis des Reformverbandes hinaus waren mehrere auswärtige Stifte der gleichen Observanz angeschlossen.

Natürlich diene das ganze System nicht nur dem Zweck der Reform, sondern auch dem Ausbau der bischöflichen Macht. Die Zentrierung auf den Oberhirten brachte freilich das ganze Reformgebäude in dem Augenblick ins Schwanken, als die erzbischöfliche Autorität eine Minderung erfuhr. Das war seit der zweiten Hälfte des 12. Jh. in zunehmendem Maße der Fall.

Der hier knapp skizzierte Inhalt läßt die Fülle der neuen Erkenntnisse bzw. Anregungen kaum ahnen. Neben dem Eigenkirchenwesen und der Institution der Archidiaconate sind es vor allem die behandelten Personen (Konrad I., Adalbert III.) und Stifte, über die bedeutsame Aussagen gemacht werden. Den Oberösterreicher interessieren vor allem die Ausführungen über Reichersberg, Suben, Ranshofen und Waldhausen. Für das letztgenannte Stift wird die bisher so dunkle Entstehungsgeschichte einigermaßen erhellt (81–85). Bei Ranshofen hätte die Einbeziehung meines Aufsatzes „Das Archidiaconat Mattsee und die Exemption Ranshofens“ (Ostbair. Grenzmarken 11, 1969, 282–287) die wechselnden Bindungen an Passau und Salzburg vielleicht noch markanter hervortreten lassen. Die gute Studie von R. W. Schmidt über „Die Musik im Stift Ranshofen“ (Jb. d. Oberöst. Musealvereins 120/I, 1975, 67–110), die viel Allgemeines zur Geschichte des Klosters enthält, lag bei Drucklegung des Buches noch nicht vor. Bei Reichersberg wird der Passauer Einfluß wohl doch etwas zu gering veranschlagt (204), denn immerhin erwähnt die herangezogene Urkunde (OÖ UB II, 196 ff n. 132) zuerst den Ortsbischof, dann erst den Erzbischof von Salzburg.

Die methodisch saubere Arbeit, die Quellen und Literatur in gleicher Weise berücksichtigt und unser Wissen nicht unerheblich vermehrt, verdient volle Anerkennung.

Linz Rudolf Zinnhobler

KREUZER GEORG, *Die Honoriusfrage im Mittelalter und in der Neuzeit*. (Päpste und Papsttum, hg. von G. Denzler, Bd. 8) (XI u. 260.) Hiersemann, Stuttgart 1975, Ln. DM 120.—.

Das Thema hat bis zum heutigen Tag eine gewisse kirchenpolitische Bedeutung bewahrt. Ein Umstand, der vermutlich die Aufnahme dieser Tübinger Doktorarbeit in die wohl ausgestattete Reihe von G. Denzler mitmotiviert hat. Eine sorgfältige Analyse der Stellungnahme zu diesem Problem im Laufe der Jahrhunderte könnte einiges zur Begriffsgeschichte von Häresie, zur Entwicklung des Kirchenverständnisses und des päpstlichen Lehrprimats insgesamt beitragen. Die Frage ist nur, ob ein Doktorand für solch ein differenziertes Vorhaben nicht überfordert ist. Die verschiedenen Stellungnahmen zu Honorius I. sind, so weit ich sehe, durchwegs politisch, kirchenpolitisch, geistesgeschichtlich und theo-

logisch, ja kontroverstheologisch bestimmt. Von da her wurde mir wie an einem Paradebeispiel klar, daß es hier sachlich keine Scheidung von Profanhistorie und kirchengeschichtlicher Betrachtung geben kann. Im Gegenteil, wenn ein Thema dieser Art nur profangeschichtlich angefaßt wird, fehlt ihm im Sinne einer universalgeschichtlichen Betrachtung überhaupt die eigentlich sachgerechte Perspektive.

Wenn ich recht sehe, geht die These des Buches auf den Schlußsatz hinaus: „Die historisch gesicherte Tatsache, daß Honorius I. vom Constantinopolitanum III in aller Form als Häretiker verurteilt wurde, weil er nach der Vorstellung dieses Konzils Häretiker war, muß nachdrücklich betont werden, gegenüber sämtlichen Versuchen, die über Honorius verhängte Sentenz zu verharmlosen“ (299). Dieses Ergebnis scheint mir nun doch zu spärlich, wenn man an die großen Vorgänger des Vf. denkt. In diesem Zusammenhang fehlt mir doch das Kapitel, wo K. sich mit dem bisherigen Forschungsstand auseinandersetzt. Schließlich muß sich jeder Forscher zu Beginn seiner Arbeit selbst klar werden, wo er eine neue Schneise schlagen will.

Eine lohnende Vertiefung der bisherigen Forschung wäre es nun m. E. in der Tat gewesen, die regestenhaft angeführten Zeugnisse der Jahrhunderte wirklich zu interpretieren. Ich möchte wahllos einige Beispiele herausgreifen: Wieso beteuert Papst Agatho im gleichen Konzil (680), an dem sein Vorgänger unter die Monotheleten aufgenommen wird, die immerwährende Rechtgläubigkeit des Apostolischen Stuhls? Es wäre zu fragen gewesen, warum der friedliebende Nachfolger Leo II., dem es gelingt, wieder die Beziehungen zum Kaiser freundlicher zu gestalten, so energisch seinen Vorgänger Honorius verurteilt? Übrigens scheint mir die kirchenpolitische Verflechtung des Monotheletenstreites zuwenig analysiert zu werden. War es bei Honorius I. nur sein theologisches Desinteresse bzw. seine diesbezügliche Unwissenheit? Oder wäre nicht auch die Frage seiner geglückten Reunion Venetiens und Istriens, die durch den Dreikapitelstreit ins Schisma gegangen waren, in diesem Zusammenhang zu überprüfen gewesen?

Es scheint mir nicht genug, einfach zu statuieren, daß für Cusanus (15. Jh.) die Honorius-Frage kein Problem war, weil er einen weiteren Infallibilitätsbegriff hatte, während die Sache für Bellarmin und Baronius nach der Reformation alarmierend wurde. Hier gehört der historische Kontext erarbeitet. K. scheint nicht daran zu denken, daß Cusanus die bekannte Abkehr vom Konziliarismus gegen 1439 vollzog, was für die Interpretation seiner Stellung zur Honorius-Frage doch nicht unerheblich ist. Oder: Warum bringt Torquemada einen neuen Ton in die Betrachtungsweise? Es ist billig, Con-